

**Verordnung der Gemeinde Fischen i. Allgäu
über Immissionsschutz
(Immissionsschutzverordnung)
vom 20.05.2021**

Aufgrund des Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Gemeinde Fischen i. Allgäu mit Rücksicht auf ihre besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Heilklimatischer Kurort folgende Verordnung:

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

- (1) Zweck der Verordnung ist, im Heilklimatischen Kurort Fischen i. Allgäu Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

§ 2 Geltungsbereich (Schutzbereich)

- (1) Die Verordnung gilt für den Hauptort Fischen sowie die Ortsteile Langenwang, Kребen, Hof, Jägersberg, Maderhalm, Berg, Weiler, Höldersberg, Au, Burgegg, Oberthalhofen und Unterthalhofen, für alle Grundstücke, die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung gilt nicht für die Gewerbegebiete Grundbachweg und An der Breitach.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche und Luftverunreinigungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herebeizuführen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
- (a) ortsfeste Betriebsstätten, die durch maschinelle Einrichtungen oder die Arten der manuellen Betätigungen oder die Art und den Umfang der Lagerungen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 verursachen können.

(b) Ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen.

(3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 2 a) und b) dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie folgende Richtwerte überschreiten:

Mittagsruhe von 12.00 – 13.30 Uhr	55 dB (A)
Nachtruhe von 21.00 – 7.30 Uhr	35 dB (A)

Das Messverfahren ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 S.503) oder nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräusche-Immissionen vom 19.08.1970 (Beilage BAnz. Nr. 160) und nach Inkrafttreten entsprechender Allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach diesen durchzuführen.

(4) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle geräuschvollen Verrichtungen, die im Haus- und Gartenbereich anfallen und für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine Beeinträchtigung darstellen können. Die gilt unter anderem für Hämmern, Bohren, Sägen, Holzhacken, Rasenmähen, Laubbläser, Freischneider, Grastrimmer.

Zweiter Teil – Besondere Vorschriften

§ 4 Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen

Ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen sind im Schutzbereich so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht hervorgerufen werden
2. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
3. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten (§ 3 Abs. 4) sind ganzjährig verboten von:

12.00 – 13.30 Uhr (Mittagsruhe) und 21.00 – 7.30 Uhr (Nachtruhe)

Hinweis: Für Freischneider, Grastrimmer bzw. Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler gelten nach der 32. BImSchV bundesweit verschärfte Ruhezeiten von 17.00 bis 9.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr. Für Maschinen und Geräte die der 32. BImSchV unterliegen gilt in Wohngebieten die Nachtruhe bereits ab 20 Uhr.

Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare, ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die erforderlich sind:

1. zur Abwehr eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum
2. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes
3. zur Schneeräumung

§ 6 Toneinwirkungen

- (1) Die Benutzung oder der Betrieb von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (Radio, Fernsehgeräte, Musikboxen, Lautsprecher etc.) hat so zu erfolgen, dass die Lautstärke von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen wird.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher oder kirchlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen, Sportveranstaltungen, genehmigten Dorf- und Straßenfesten sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

Dritter Teil

Ausnahmen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 7 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen, die in Verbindung mit der Landwirtschaft entstehen, z. B. durch den Betrieb von Heulüftern und Futtersilos, durch Viehhaltung, Mähen, Düngen, Kuhglockengeläut etc., ausgenommen Heulüftern und Futtersilos, soweit sie nicht den allgemeinen technischen Bauvorschriften entsprechen.

§ 8 Befreiungen

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Befreiungen können widerruflich und unter Bedingungen oder Auflagen bewilligt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen errichtet oder errichten lässt
2. entgegen § 4 störende, ortsfeste Anlagen in den Schutzbereichen während der Ruhezeiten betreibt oder betreiben lässt
3. entgegen § 4 ortsveränderliche Anlagen und Geräte betreibt oder betreiben lässt

(2) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt.
2. entgegen § 6 Abs. 1 unzumutbare störende wahrzunehmende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.04.2001 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 20.05.2021

Gemeinde Fischen i. Allgäu



Bruno Sauter
Erster Bürgermeister